Anhang 8

Präzisierungen

Inhalt

Präzisierung zu Anhang 2 2

Präzisierung zu Anhang 2

Grundlage: Kriterien zu Qualitätsanforderungen von Walzasphalt (Anhang 2)

Eingebaute Schicht

Eigenschaften	Zulässiger Bereich [kN]	Mittel ausserhalb zulässigem Bereich Unterschreitung [kN]		
Bestimmung des Schichtverbundes gemäss Scherhaftfestigkeitsprüfung (SBT)	nach SN EN 12697-48 und Bauherren-anforderung	≤ 2 und 75% der Anzahl Bohrkerne sind erfüllt	> 2 bis < 4 und 75% der Anzahl Bohrkerne sind erfüllt	≥ 4 und/oder 75% der Anzahl Bohrkerne sind erfüllt
Bewertungspunkte	--	2	5	10

Bohrschema gemäss VSS 40 434 oder projektspezifisch

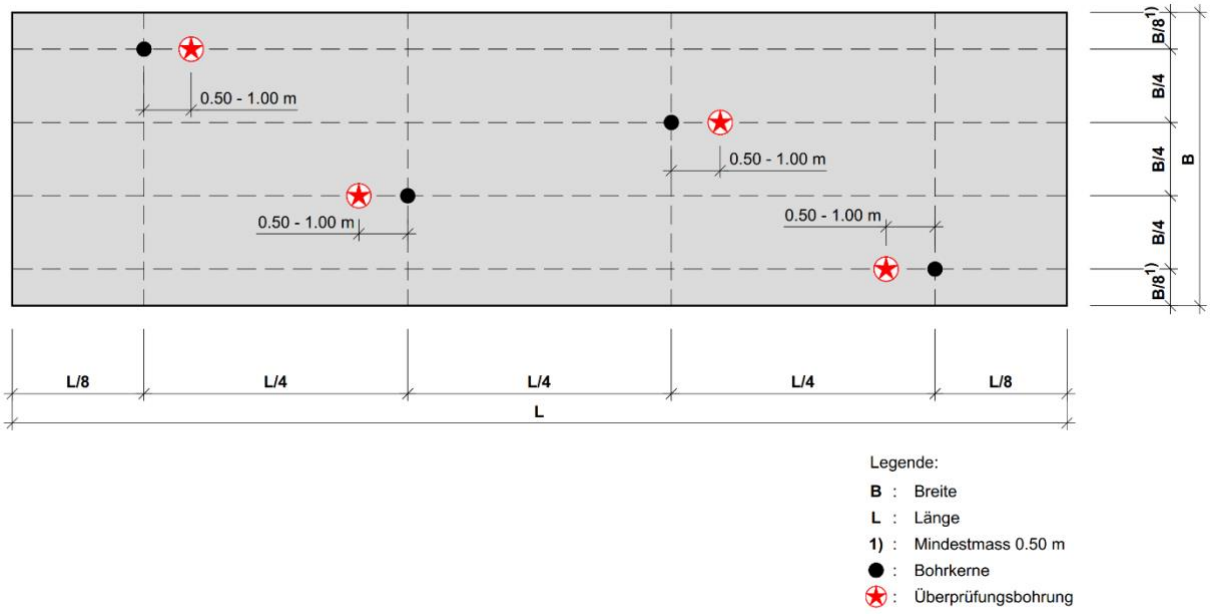

Bohrkernentnahme zwischen Binder-/Tragschicht

Beispiel 1

Bohrung 101 [kN]	Bohrung 102 [kN]	Bohrung 103 [kN]	Bohrung 104 [kN]	Gesamt [kN]	Mittelwert [kN]	Anforderung [kN]	Abweichung [kN]
15	16	15	6[1)]	51	12,75	15	-2,25
3/4				Bewertungspunkte			> 2 bis < 4
75 % der Anzahl Bohrkerne sind erfüllt							5 Punkte

Beispiel 2 mit Überprüfung der Kennwerte durch die Unternehmung

Bohrung 201 [kN]	Bohrung 202 [kN]	Bohrung 203 [kN]	Bohrung 204 [kN]	Gesamt [kN]	Mittelwert [kN]	Anforderung [kN]	Abweichung [kN]
15	9/13[1)]	15	6/18[1)]	45/61	11,25/15,25[1)]	15	-3,75/+0,25[1)]
2/4				Bewertungspunkte			> 2 bis < 4 ≤ 3,75[1)] Nach SN EN 12697-48 und Bauherrenanforderung
50 % der Anzahl Bohrkerne sind erfüllt 75 % der Anzahl Bohrkerne sind erfüllt				75 % der Bohrkerne müssen erfüllt sein			10 Punkte 0 Punkte[1)]

Die Prüfung der Schichthaftung gemäss Scherhaftfestigkeitsprüfung (SBT) soll 3–4 Wochen nach dem Einbau erfolgen, um aussagekräftige Werte zu erhalten.

[1)] Die Unternehmung hat die einmalige Möglichkeit zusätzliche Prüfungen durchzuführen, um die vorhandenen Werte zu überprüfen. Diese sind im Bereich der ungenügenden Werte zu entnehmen (Abtrag Bitumenemulsion durch Fahrzeuge, Restfeuchtigkeit usw.). Diese Überprüfung der Schichthaftung soll nach rund 6 Monaten erfolgen. Der Abstand zum geprüften Bohrkern hat mit einem Abstand von 0,50–1,00 m zu erfolgen. Ist der Abstand grösser als 1,00 m, so sind alle Kennwerte für die Bestimmung des Mittelwerts zu berücksichtigen. Eine seitliche Abweichung der Bohrkernentnahme ist nicht zulässig.